

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Verordnung vom 11.11.1817 publ. 13.11.1817

zeige gebührt ihnen, wenn die Partheyen nicht arm sind, die vorgeschriebene Vergütung von 12 Gr.

57) Cammer-Bekanntmachung vom 11. Nov. publ. 13. ej. 1817.

Durch die Verordnungen vom 18. August, 7. Novb. 1794. und 1. May 1800. ist vorgeschrieben worden, daß keine Pakete, welche unter 50 Pf. schwer sind, von Fuhrleuten angenommen werden dürfen, sondern zur fahrenden Post geliefert werden müssen. Diese Bestimmung wird hiedurch wieder in Erinnerung gebracht, mit dem Anfügen, daß jeder Fuhrmann für ein jedes solches Packet, welches bei ihm gefunden werden wird, die Verurtheilung in eine Brüche von 10 Rthlr. Gold zu erwarten hat.

Geldstrafe wegen Postdefraudation durch verordnungswidrigen Transport von Paketen.

58) Der Justiz-Canzley Bekanntmachung vom 18. Nov. publ. 20. ej. 1817.

Nach einem von Sr. Herzoglichen Durchlaucht unter dem 6. dieses gnädigst approbirten Reglement, werden die Geschäfte der Justizkanzley künftig theils im plenum (Dienstags), theils in zwey Senaten (Donnerstags und Frentags), geführt. Die Aburtheilung von Criminal-

Reglement über die künftige Führung der Geschäfte im Plenum und in zwey Senaten.